

## **Neufassung der Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Landkreis Hameln- Pyrmont zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Gem. § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Heranziehung**

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont, namentlich

der Flecken Aerzen,  
die Stadt Bad Münder  
die Stadt Bad Pyrmont,  
der Flecken Coppenbrügge,  
die Gemeinde Emmerthal,  
die Stadt Hameln,  
die Stadt Hessisch Oldendorf und  
der Flecken Salzhemmendorf

werden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I S. 162) herangezogen.

- (2) Die Heranziehung umfasst die Unterbringung der den Städten und Gemeinden gem. § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) zugewiesenen Personen.
- (3) Der Begriff der Unterbringung beinhaltet die Beschaffung von Wohnraum und die Ausstattung des Wohnraums mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten sowie mit dem erforderlichen Hausrat.
- (4) Der Landkreis behält es sich vor, bei besonderen Maßnahmen oder in besonderen Einzelfällen selbst tätig zu werden.

- (5) Die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterbringung erfolgt im Namen des Landkreises Hameln-Pyrmont.

## **§ 2 Erstattung von Aufwendungen**

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Sachaufwendungen, die ihnen bei der Unterbringung der nach § 1 AufnG zugewiesenen Personen entstehen.
- (2) Die entstandenen Aufwendungen sind nach jeder Unterbringung für jeden Einzelfall beim Landkreis Hameln-Pyrmont geltend zu machen. Die einzelnen Kosten sind aufzulisten und soweit möglich mit Unterlagen zu belegen.
- (3) Der bei der Wahrnehmung der Aufgabe den Städten und Gemeinden entstehende Personal- und sächliche Verwaltungsaufwand wird nicht erstattet.

## **§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Landkreis Hameln-Pyrmont zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 17.07.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.03.2020 außer Kraft.

Hameln, den 08.05.2020

Landkreis Hameln-Pyrmont

gez. Dirk Adomat  
Landrat